

HANDREICHUNG ZUR FACHOBERSCHULE

1. Versetzung und Wiederholung

a) Rechtliche Grundlagen für die Versetzung von Klasse 11 in Klasse 12:

Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990
§§ 47 ff.

b) Landesverordnung über die Fachoberschule vom 26. Mai 2011:

§ 3, 4: *„Der Übergang in Klassenstufe 12 erfolgt durch Versetzung. Die Versetzung ist nur möglich, wenn das gelenkte Praktikum in der Klassenstufe 11 erfolgreich absolviert wurde.“*

1.1 Versetzung

Die Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn sie in keinem Fach unter „ausreichend“ bzw. nur in einem Fach mit „mangelhaft“ beurteilt werden. Sie werden ebenfalls versetzt, wenn in mehr als einem Fach die Note unter „ausreichend“ liegt, müssen dann aber einen Ausgleich herbeiführen, der in der Schulordnung wie folgt geregelt ist:

Nach § 49 (3) gilt für den Ausgleich:

1. Die Note "ungenügend" wird durch die Note "sehr gut", die Note "mangelhaft" durch die Note "gut" oder "sehr gut" ausgeglichen.
2. Die Note "sehr gut" kann durch zwei Noten "gut", die Note "gut" durch zwei Noten "befriedigend" ersetzt werden.
3. Die Noten in Kernfächern können nur durch Noten in anderen Kernfächern ausgeglichen werden.

Nach § 49 (4) ist ein Ausgleich nicht möglich, wenn ein Schüler

1. in vier Fächern Noten unter "ausreichend" erhalten hat,
2. in drei Fächern, von denen zwei Kernfächer sind, Noten unter "ausreichend" erhalten hat,

3. in zwei Fächern die Note "ungenügend" erhalten hat ...

Nach § 49 (7) kann ein Schüler in besonderen Fällen, wie längerer Krankheit, Wechsel der Schule während des Schuljahres, außergewöhnlichen Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seiner Gesamtpersönlichkeit, seiner besonderen Lage, seines Leistungsstandes und seines Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse zu erwarten ist. Ein besonderer Fall im Sinne des Satzes 1 kann auch vorliegen, wenn der Schüler in einer anderen als der deutschen Sprache aufgewachsen ist. Bei der Würdigung seines Leistungsstandes sind insbesondere auch die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht zu berücksichtigen. Soweit der diesen Unterricht erteilende Lehrer nicht an der Versetzungskonferenz teilnimmt, ist ihm vor der Versetzungsentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Versetzungsentscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin/des Schulleiters oder einer Vertretung (*Anmerkung: i. d. R. Fachoberschulkoordinatorin/-koordinator*). In der Konferenz legt der Klassenleiter die Zeugnisliste vor, die frühestens 3 Wochen, spätestens 1 Woche vor Zeugnisausgabe von den Fachlehrern ausgefüllt wurde. In besonderen Fällen (siehe § 49, 7) entscheidet die Konferenz über die Versetzung, wobei jedes unterrichtete Fach eine Stimme hat. Der Vorsitzende hat ebenfalls eine Stimme. Enthaltungen sind nicht zulässig. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gründe für die Nichtversetzung festgehalten werden. Nichtversetzte Schüler wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe. Wiederholt ein Schüler die Klasse 11, kann er das nur einmal tun. (*Anmerkung: Zu wiederholen sind der schulische Teil und das Praktikum.*)

Ist bereits im Halbjahr der Klasse 11 schon abzusehen, dass die Versetzung gefährdet ist, so erfolgt ein entsprechender Vermerk im Halbjahreszeugnis. Ist im Halbjahr der Klasse 12 den Leistungen nach zu urteilen der erfolgreiche Abschluss gefährdet, so wird darüber eine gesonderte Mitteilung erstellt (ersetzt den Vermerk im Zeugnis). Bei Minderjährigen erfolgt die Mitteilung an die Eltern. Wird die Gefährdung der Versetzung oder des erfolgreichen Abschlusses erst im Laufe des 2. Halbjahres festge-

stellt, erfolgt eine schriftliche Mitteilung spätestens 2 Monate vor dem letzten Unterrichtstag.

1.2 Nichtversetzung

Schüler, die zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinander folgenden Klassenstufen nicht versetzt wurden, müssen den Bildungsgang verlassen und die unmittelbare Fortsetzung des Schulbesuchs in dem gleichen Bildungsgang einer anderen Schule ist unzulässig. Das gleiche gilt, wenn ein Schüler einmal nicht in die Abschlussklasse versetzt worden ist und einmal die Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder zweimal die Abschlussprüfung nicht bestanden hat.

2. Leistungsbemessung und -bewertung

Die rechtliche Grundlage für die Leistungsbemessung und -bewertung bildet der fünfte Abschnitt der Schulordnung für öffentliche berufsbildende Schulen (§§ 30-37) und die Richtlinie 1.9 nach § 5, Abs. 2 der Landesverordnung über die Fachoberschule:

- 2.1 Bei der **Leistungsfeststellung** und der **Leistungsbeurteilung** ist nach Eigenart des Faches eine Vielfalt von mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsformen zugrunde zu legen, wie Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Diskussionsbeiträge, mündlicher Vortrag, mündliche Überprüfung, Hausaufgaben, mündliches und schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, Unterrichtsprotokolle, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen zur Übung und zur Sicherung der Ergebnisse einzelner Unterrichtsstunden, Klassenarbeiten, Kursarbeiten und praktische Übungen im technischen und fachpraktischen Bereich sowie im Sport. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.
- 2.2 Die Lehrkraft für das Profil gebende, berufsbezogene Fach legt in Abstimmung mit der Praktikumsstelle zusätzlich in jedem Schulhalbjahr einen bestimmten inhaltlichen Aspekt des Praktikums fest, über den jeweils ein **Fachbericht** zu fertigen ist. Das jeweilige Thema richtet sich nach den Gegebenheiten in der Praktikumsstelle. Es muss nicht für alle Schülerinnen und Schüler einer Klas-

se gleich sein. Die Ergebnisse dieser Fachberichte werden vor der Klasse präsentiert und benotet. Die jeweiligen Einzelnoten fließen in Klasse 11 mit der Gewichtung einer Klassenarbeit in die Gesamtbeurteilung der jeweiligen Profil gebenden Fächer

- Gesundheit und Pflege oder
- Betriebswirtschaft oder
- Metalltechnik/Informatik oder
- Technische Informatik ein.

Die Praktikumsbetriebe erhalten die Fachberichte zur Kenntnis.

2.3 Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern verschieden sein.

2.4 Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schülerinnen und Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung der Schülerin/des Schülers angemessen zu berücksichtigen. Die Klassenleiterin/Der Klassenleiter achtet auf die Einhaltung dieser Regelung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden beziehen und nicht länger als 15 Minuten dauern. Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten. Vom Samstag zum darauf folgenden Montag werden keine Hausaufgaben gestellt.

2.5 Die **Klassenarbeiten** eines Faches sollen entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr (Schulhalbjahr) verteilt werden. *(Anmerkung: Mehr als insgesamt drei Klassenarbeiten innerhalb einer Kalenderwoche sollen nicht gefordert werden. An einem Unterrichtstag soll nur eine Klassenarbeit gefordert werden. Aufgrund der unterrichtsorganisatorischen*

Rahmenbedingungen (lediglich zwei Unterrichtstage pro Woche) können diese Soll-Werte in der 11. Klasse der Fachoberschule in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.)

In der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf keine Klassenarbeit gefordert werden. Die Termine der Klassenarbeiten werden in der Regel eine Woche, jedoch mindestens drei Kalendertage vorher bekannt gegeben. Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassenarbeit und der nächsten Klassenarbeit in demselben Fach soll mindestens eine Unterrichtswoche liegen, damit der Schülerin/dem Schüler die Möglichkeit der Leistungsverbesserung gegeben ist. Die Rückgabe einer Klassenarbeit erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen.

2.6 Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die **Beurteilung** berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt der Schülerin/des Schülers, seine Leistungsbereitschaft und auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird. Schülerinnen-/Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend", "mangelhaft" oder "ungenügend" beurteilt. Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse

ungenügend (6) = vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die **Leistungsbeurteilung** erfolgt durch die unterrichtende Lehrkraft. Hält die Schulleitung in Ausnahmefällen die Änderung einer Note für notwendig, so ist das Einverständnis mit der Lehrkraft anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachkonferenz. Die Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe müssen gehört werden, wenn die Hälfte oder mehr der Noten einer Klassenarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter "ausreichend" liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung werden nicht berücksichtigt. Die Schulleitung entscheidet nach Anhören der Fachlehrerin/des Fachlehrers und der Sprecherin/des Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.

2.7 Versäumt eine Schülerin/ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihr/ihm ein Nachtermin oder eine Überprüfung gewährt werden. Ein Nachtermin oder eine Überprüfung ist anzusetzen, wenn anderenfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumt die Schülerin/der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann der Fachlehrer auf eine andere Art die Leistung feststellen. Versäumt eine Schülerin/ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert sie/er ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als "nicht feststellbar" festgehalten. Hierfür wird die Note "ungenügend" erteilt.

2.8 Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise zu täuschen versucht, kann die Fachlehrerin/der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note "ungenügend" erteilen. Wird der **Täuschungsversuch** während des Leistungsnachweises festgestellt, kann die aufsichtführende Lehrkraft in einem schweren Fall die Schülerin/den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen. Leistet eine Schülerin/ein Schüler Beihilfe zu einem Täuschungsversuch, kann sie/er von dem aufsichtführenden Lehrer in einem schweren Fall von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Die Fachlehrerin/Der Fachlehrer entscheidet, ob der Leistungsnachweis in diesem Fall zu benoten oder zu wiederholen ist. Die Fachlehrerin/Der Fachlehrer kann die Wiederholung auch dann anordnen, wenn die Beihilfe erst nach Beendigung des Leistungsnachweises festgestellt wird. Wer während des Leistungsnachweises erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der aufsichtführenden Lehrkraft verwahrt oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme ist die Note "ungenügend" zu erteilen.

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Noten. Bei Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen wird die Notenverteilung (Notenspiegel) mitgeteilt. Noten für mündliche Leistungsnachweise werden bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder in der nächsten Unterrichtsstunde bekannt gegeben. Epochalnoten sind nach Abschluss der Unterrichtseinheit mitzuteilen. Schriftliche Leistungsnachweise mit Ausnahme von Prüfungsarbeiten werden den Schülern nach erfolgter Korrektur zum Verbleib zurückgegeben. Die Eltern minderjähriger Schüler sollen Kenntnis nehmen.

3. Abschlussprüfung

3.1 Formale Rahmenbedingungen

- **Vorschlag eines Terminplanes für die Fachoberschule:**

Grundlage: Landesverordnung für die Fachoberschule vom 26. Mai 2011

KW 33	Unterrichtsbeginn der 12. Klassen
	Information der 12. Klassen über wesentliche Prüfungsbestimmungen Entscheidung zwischen Klausur oder Facharbeit im Schwerpunktfach (spätestens in der dritten Schulwoche der Klasse 12)
	FOS - Einschulung der 11. Klassen

KW 36	FOS - Elternabend
-------	-------------------

Herbstferien

KW 45	Infoveranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> • an den abgebenden Schulen • an der eigenen Schule • für die Praktikumsbetriebe
-------	--

Weihnachtsferien

KW 3	FOS - Notenkonferenz der Halbjahreszeugnisse vorher Eintragen der Noten in die ausliegenden Listen
------	---

Frühestens am letzten Freitag im Januar	Zeugnisausgabe (1. Halbjahr)
Spätestens 2 Wochen nach Zeugnisausgabe	Schüler, die aus bestimmten Gründen die 12. Klasse wiederholen möchten, geben dies bekannt

1. Februar – 1. März	Aufnahme in die 11. Klasse (Anmeldeverfahren)
----------------------	---

Osterferien

Spätestens 2 Monate vor dem letzten Unterrichtstag	Benachrichtigung der Eltern/volljährigen Schülerinnen und Schüler über die Gefährdung der Versetzung bzw. des erfolgreichen Besuchs der Abschlussklasse, sofern es nicht im Halbjahreszeugnis Erwähnung gefunden hat
--	--

Spätestens 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung	Abgabe der Aufgabenvorschläge zum Prüfungsfach unter Angabe der zugelassenen Hilfsmittel: Deutsch Englisch Mathematik Schwerpunktfach (sofern keine Facharbeit angefertigt wurde)
	Bekanntgabe von Ort und Termin der schriftlichen Prüfung

Vor Beginn der schriftlichen Prüfung	Festlegen der Vornoten in den schriftlichen Prüfungsfächern
--------------------------------------	---

Schriftliche Prüfung	Schriftliche Prüfung je eine Aufsichtsarbeit in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Erste Fremdsprache, Mathematik und zusätzlich in den Fachrichtungen Gesundheit und Soziales, Technik und Wirtschaft und Verwaltung.
	Für jedes Prüfungsfach ist ein Prüfungstag anzusetzen:
	Erste Fremdsprache, 180 min, Beantwortung von Sach-Problemfragen zu einem Prüfungstext
	Mathematik, 180 min, 4 Aufgaben aus verschiedenen Gebieten 3 bearbeiten
	Deutsch/Kommunikation, 240 min, 3 Aufsatzthemen, 1 bearbeiten
Zusätzliches Prüfungsfach, 240 min, Technik (4 Aufgaben, 3 bearbeiten) Wirtschaft und Verwaltung (4 Aufgaben, 3 bearbeiten) Gesundheit und Soziales (3 Aufgaben, 2 bearbeiten)	

<p>Spätestens 8 Wochen nach der schriftlichen Prüfung</p>	<p>Bekanntgabe der Prüfungszwischenergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vornoten • Noten der Aufsichtsarbeiten • Vorgesehene Endnoten der Fächer, in denen keine mündliche Prüfung vorgesehen ist <p>Bekanntgabe der mündlichen Prüfungsfächer (letzter Unterrichtstag)</p> <p>Mitteilung an Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, unter Angabe der Gründe</p>
<p>Spätestens drei Werktage nach Bekanntgabe des Prüfungszwischenergebnisses</p>	<p>Freiwillige, verbindliche Anmeldung zur mündlichen Prüfung</p>
<p>bis 31.05.</p>	<p>Vorlage eines Praktikumsvertrages (für die künftige Klasse 11)</p>
<p>Juni</p>	<p>Aushang des Prüfungsplans mündliche Prüfung</p>
<p>Frühestens 1 Woche, spätestens 3 Wochen nach Bekanntgabe der Zwischenergebnisse</p>	<p>Mündliche Prüfung</p>

<p>Spätestens 2 Wochen vor Ausgabe der Zeugnisse</p>	<p>Versetzungskonferenz der 11.Klasse vorher Eintragen der Noten in die ausliegende Liste</p>
<p>Letzter Schultag</p>	<p>Ausgabe der Zeugnisse</p>

Sommerferien

- **Gesetzliche Grundlagen:**

Landesverordnung über die Fachoberschule vom 26. Mai 2011, § 7:

„Die Fachoberschule wird mit einer Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife abgeschlossen und besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klasse 12.“

3.2 Schriftliche Prüfung

(Es ist für jedes Prüfungsfach ein Prüfungstag anzusetzen.)

a) in den allgemeinbildenden Fächern

Deutsch/Kommunikation (4 Zeitstunden + Einlesezeit)

Es werden aus verschiedenen Lernbereichen drei Aufsatzthemen mit unterschiedlichen Erschließungsformen (untersuchende, erörternde oder gestaltende Erschließungsform) zur Wahl gestellt, wovon eines zu bearbeiten ist.

Erste Fremdsprache (3 Zeitstunden + Einlesezeit)

In der Fremdsprache sind Textverständnis und die Fähigkeit zur Textproduktion an berufsbezogenen Inhalten unter Einsatz von Hilfsmitteln nachzuweisen. Das Textverständnis ist nachzuweisen durch die Beantwortung von Sach- und Prob-

lemfragen zu einem Prüfungstext in der Fremdsprache. Die Textproduktion besteht aus dem Anfertigen eines oder mehrerer Schriftstücke in der Fremdsprache (z. B. Brief, gelenkter Aufsatz, Produkt- oder Dienstleistungsbeschreibung).

Mathematik (3 Zeitstunden + Einlesezeit)

Von vier gestellten Aufgaben aus verschiedenen Gebieten müssen drei Aufgaben bearbeitet werden. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie in der Lage sind, kompetenzorientierte Aufgabenstellungen selbstständig zu strukturieren, zu lösen und die gefundene Lösung zu beurteilen sowie die dabei erforderlichen mathematischen Methoden und Verfahren auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

b) im fachrichtungsbezogenen Unterricht

- Zusätzliches Prüfungsfach in den Fachrichtungen Technik und Wirtschaft/Verwaltung (4 Zeitstunden + Einlesezeit)

Es sind von vier gestellten Aufgaben aus verschiedenen Gebieten drei Aufgaben zu bearbeiten.

- Zusätzliches Prüfungsfach in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales (4 Zeitstunden + Einlesezeit)

Es sind von drei gestellten Aufgaben aus verschiedenen Gebieten zwei Aufgaben zu bearbeiten.

Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie in der Lage sind, kompetenzorientierte Aufgabenstellungen selbstständig zu strukturieren, zu lösen und die gefundene Lösung zu beurteilen sowie die dabei erforderlichen Methoden und Verfahren der Fachdisziplin auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

c) Zweitkorrektur

Die Aufsichtsarbeiten zum Erwerb der Fachhochschulreife werden zunächst von der zuständigen Fachlehrkraft des Prüfungsausschusses korrigiert, beurteilt und bewertet. Jede Aufsichtsarbeit wird sodann von einer zweiten Fachlehrkraft, die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses als Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor bestimmt wird, durchgesehen. Die Zweitkorrektorin oder der Zweitkorrektor schließt sich entweder der Bewertung der ersten Fachlehrkraft an oder fertigt eine eigene Beurteilung und Bewertung an. Bei unterschiedlicher Beurteilung und Bewertung durch die beiden Korrektoren setzt das vorsitzende Mitglied die Note fest; das vorsitzende Mitglied kann eine dritte Fachlehrkraft gutachtlich hören.

d) Einreichen von Prüfungsarbeiten

Die Fachlehrkräfte reichen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für ihre Fächer oder Lernmodule der schriftlichen Prüfung je einen Vorschlag für Prüfungsaufgaben unter Angabe der zugelassenen Hilfsmittel ein. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses genehmigt den Vorschlag. Es ist jedoch nicht an die Vorschläge gebunden und kann neue Vorschläge anfordern oder selbst Aufgaben stellen. Die Aufgaben müssen den in den Rahmenlehrplänen festgelegten Zielen entsprechen. Die Prüfungsaufgaben werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in versiegelten Umschlägen verwahrt.

e) Prüfungsausschuss

Die Abschlussprüfung wird, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, von einem Prüfungsausschuss abgenommen.

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. dem vorsitzenden Mitglied und
2. den fachlich zuständigen Lehrkräften (Fachlehrkräften) für alle zu prüfenden Fächer oder Lernmodule (mindestens drei Fachlehrkräfte).

Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses für Prüfungen an Fachoberschulen ist die Koordinatorin oder der Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulbehörde. Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Gymnasien besitzen.

Als Fachlehrkräfte gehören die Lehrkräfte dem Prüfungsausschuss an, die die Prüflinge zuletzt unterrichtet haben. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Fachlehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen. Bei einer Prüfung, an der ausschließlich Nichtschülerinnen und Nichtschüler teilnehmen, beruft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Fachlehrkräfte.

f) Facharbeit

Die jeweilige Fachkonferenz kann anstelle der schriftlichen Abschlussprüfung im zusätzlichen Prüfungsfach der jeweiligen Fachrichtung auch eine Facharbeit mit einem anschließenden Kolloquium bestimmen. Diese Art der Abschlussprüfung ist den Schülerinnen und Schülern spätestens in der dritten Schulwoche der Klasse 12 mitzuteilen. Für alle Schülerinnen und Schüler einer Fachrichtung ist dieselbe Form der Abschlussprüfung zu wählen.

Die Facharbeit beginnt frühestens im zweiten Halbjahr der Klassenstufe 12. Die Facharbeit soll berufliche Handlungskompetenz verdeutlichen, indem zu einer Aufgabe aus dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld praxisgerechte Lösungen geplant und die zur Realisierung notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden, sowie das Ergebnis von den Schülerinnen und Schülern selbst beurteilt, dokumentiert und präsentiert wird. Die Facharbeit baut auf den im Verlauf des Bildungsganges abgeschlossenen Lernbereichen auf und steht zu den Lernbereichen, die zur Facharbeit zeitgleich unterrichtet werden, in einem fachlichen Zusammenhang. Die Facharbeit ist zu dokumentieren.

Die Facharbeit kann einzeln oder in Gruppen bis zu vier Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Wochen. Das Thema, die Bearbeitungsdauer und der daraus folgende Abgabetermin der Facharbeit werden von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrkräfte-

team festgelegt. Der Abgabetermin soll nicht später als vier Wochen vor dem ersten Tag der schriftlichen Prüfung liegen. Wird eine Facharbeit von einer Gruppe durchgeführt, ist bei der Themenvergabe sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der an der Arbeit beteiligten Schülerinnen und Schülern festgestellt und bewertet werden können.

Die Schülerinnen und Schüler haben schriftlich zu erklären, dass die Facharbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden. Es ist zu versichern, dass alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Quellen als solche kenntlich gemacht wurden.

Die Schülerinnen und Schüler werden während der Anfertigung der Facharbeit von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrkräfteteam betreut. Nach Abgabe der Facharbeit findet eine Präsentation der Facharbeit durch die beteiligten Schülerinnen und Schüler statt, der sich ein Kolloquium von etwa 20 Minuten pro Schülerin und Schüler anschließt. Das Kolloquium steht unter der Leitung der jeweiligen Lehrkraft oder des jeweiligen Lehrkräfteteams. Präsentation und Kolloquium finden im Zeitraum zwischen der schriftlichen und mündlichen Prüfung statt.

Die Facharbeit wird von der jeweiligen Lehrkraft oder dem jeweiligen Lehrkräfteteam bewertet. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Note tritt an die Stelle der Note der schriftlichen Prüfung. Für die Bewertung der Facharbeit gilt folgende Gewichtung:

inhaltliche Bewältigung	40 v. H.
methodische Durchführung	15 v. H.
formale Anforderungen	5 v. H.
Präsentation und Kolloquium	40 v. H.

Das Thema der Facharbeit wird in das Abschlusszeugnis übernommen.

3.3 Mündliche Prüfung

In den §§ 14 – 17 der Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen (Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen) vom 29. April 2011 werden zur mündlichen Prüfung folgende Regelungen getroffen:

a) Zulassung zur mündlichen Prüfung, Befreiung

Hat eine Schülerin/ein Schüler in mindestens zwei Prüfungsarbeiten Noten unter ausreichend, wird sie/er nicht zur Prüfung zugelassen, wenn auch die Vornoten in diesen Fächern unter ausreichend liegen. Dies gilt nicht, wenn ein Ausgleich wie folgt möglich ist: In einer mindestens gleichen Anzahl schriftlicher Prüfungsarbeiten ist der Durchschnitt aus der Note der Aufsichtsarbeit und der Vornote mindestens 2,49.

Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung ist die Abschlussprüfung nicht bestanden.

Von der mündlichen Prüfung kann befreit werden, wer aufgrund von Vornoten und schriftlichen Prüfungsergebnissen eindeutige Endnoten erzielt. Die Entscheidung über die Befreiung trifft der Prüfungsausschuss.

b) Bekanntgabe der Prüfungszwischenergebnisse

Spätestens acht Wochen nach Abschluss der schriftlichen Prüfung ist jedem Prüfling mitzuteilen, ob er

- von der mündlichen Prüfung befreit ist
- an der mündlichen Prüfung teilnehmen muss
- die Abschlussprüfung nach vorliegenden Ergebnissen nicht bestanden hat

In diesem Zusammenhang müssen der Schülerin/dem Schüler die Vornoten, die Noten der Aufsichtsarbeiten und die vorgesehenen Endnoten der Fächer, in denen eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, mitgeteilt werden.

Dem Prüfling sind die Fächer mitzuteilen, in denen er an einer mündlichen Prü-

fung teilnehmen muss.

Bei minderjährigen Prüflingen ist das Nichtbestehen der Prüfung den Eltern unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

c) Fächer der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung kann in allen Fächern außer Sport und Fachpraxis erfolgen. Die Anzahl soll drei Fächer nicht übersteigen.

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, in welchen Fächern die mündliche Prüfung stattfindet. Die Entscheidung ist unverzüglich nach Abschluss der Korrekturen der Aufsichtsarbeiten zu treffen.

Der Prüfling (auch der von der mündlichen Prüfung befreite) kann sich freiwillig in mindestens einem Fach zusätzlich mündlich prüfen lassen. Dazu muss er spätestens 3 Werktage nach Bekanntgabe des Prüfungszwischenergebnisses der Schulleiterin/dem Schulleiter die Fächer schriftlich mitteilen. Die Anmeldung ist verbindlich. Zur Beratung bei der Auswahl der Prüfungsfächer stehen die Lehrkräfte zur Verfügung.

d) Durchführung der mündlichen Prüfung

Frühestens eine Woche, spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungszwischenergebnisse findet die mündliche Prüfung statt. Nach Bekanntgabe der Zwischenergebnisse findet kein Unterricht mehr statt.

Die mündliche Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen widerspricht dem Zweck der mündlichen Prüfung. Statt bloßer Wiedergabe gelerntes Stoffes soll das selbstständige Lösen der Aufgaben durch den Prüfling im zusammenhängenden Vortrag und das Prüfungsgespräch bevorzugt werden. Dadurch sind vor allem größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge, die sich aus dem

jeweiligen Thema ergeben, zu verdeutlichen. Die mündliche Prüfung ist so durchzuführen, dass eine klare Beurteilung möglich ist. Der Prüfling kann bei der mündlichen Prüfung Aufzeichnungen verwenden, die er bei der Vorbereitung unter Aufsicht angefertigt hat.

Es kann in Gruppen bis zu vier Prüflingen geprüft werden, wobei das Prinzip der Einzelprüfung gewahrt bleiben muss; Kollektivprüfungen mit der Folge kollektiver Bewertungen sind nicht zulässig. Die mündliche Prüfung soll je Prüfling und Fach etwa 10 Minuten dauern. Dem Prüfling kann eine Vorbereitungszeit je Prüfungsfach bis zu 20 Minuten gewährt werden.

Das Prüfungsgespräch führt die für das jeweilige Prüfungsfach zuständige Fachlehrkraft. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses kann das Prüfungsgespräch zeitweise übernehmen; die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses können sich mit seiner Zustimmung in das Prüfungsgespräch einschalten.

Die Noten in der mündlichen Prüfung werden von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Prüfungsgespräch geführt hat, vorgeschlagen und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses festgesetzt.

Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer eine Niederschrift zu führen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer und Prüflinge, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die Stoffgebiete, denen die Fragen und Aufgaben entnommen wurden, Verlauf, Beratungsergebnis und Noten aufzunehmen. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die gestellten Aufgaben selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. Schriftlich gestellte Aufgaben mit beigegebenen Bearbeitungsunterlagen sind der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder des Un-

terausschusses und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

3.4 Notenermittlung

Gesetzliche Grundlage ist die Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen vom 29. April 2011.

a) Ermittlung der Endnoten der Prüfungsfächer

Die Endnoten der Prüfungsfächer setzen sich zusammen aus:

- (1) Vornote
- (2) schriftliches Prüfungsergebnis
- (3) mündliches Prüfungsergebnis (falls eine mündliche Prüfung stattfindet)

Ermittlung der Vornote (§ 9 Vornote)

Für jedes schriftliche Prüfungsfach wird vor Beginn der jeweiligen Prüfung eine Vornote festgesetzt. Die Vornote für ein schriftliches Prüfungsfach, das nach Lernbausteinen (M, D, 1. Fremdsprache) unterrichtet wurde, wird aus den Endnoten der einzelnen Lernbausteine (aus Klasse 11 und 12) ermittelt, wobei die Leistungen des zuletzt besuchten Lernbausteins stärker zu berücksichtigen sind. Für ein schriftliches Prüfungsfach, das nach Lernbereichen unterrichtet wurde (z. B. BWL in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung), wird die Vornote aufgrund der Leistungen während der letzten beiden Schulhalbjahre (Klasse 12), in denen dieses Fach unterrichtet wurde, unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im letzten Schulhalbjahr (2. Halbjahr Klasse 12) gebildet. In Fächern, in denen während des Bildungsganges nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurde, ist die Vornote aufgrund der Leistungen in diesem Schulhalbjahr zu bilden.

Ermittlung der Endnote (§ 7 Bewertung der Prüfungsleistung und § 18 Ergebnis der Abschlussprüfung)

Die Vornoten, die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in eine Prüfungsliste einzutragen. Aus den für jedes Fach eingetragenen Noten sind die Endnoten der Fächer als rechnerischer Durchschnitt zu ermitteln und in die Prüfungsliste aufzunehmen. Die Prüfungsliste ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.

Wird keine mündliche Prüfung durchgeführt, ergibt sich die Endnote aus dem rechnerischen Durchschnitt von Vornote und schriftlichem Prüfungsergebnis.

Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, ergibt sich die Endnote aus dem rechnerischen Durchschnitt von Vornote, schriftlichem Prüfungsergebnis und mündlichem Prüfungsergebnis.

Ergibt sich bei der Berechnung einer Endnote ein Bruchwert, so wird er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhören des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Bewertungstendenzen in den Vornoten und den Noten der Prüfungsleistungen auf- oder abgerundet.

b) Ermittlung der Endnoten der Fächer, in denen keine schriftliche Prüfung stattfindet

In den Fächern, in denen keine schriftliche Prüfung vorgesehen ist wird vor Bekanntgabe des Prüfungszwischenergebnisses eine Vornote festgesetzt.

Die Ermittlung der Vornote der Fächer, die nach Lernbausteinen unterrichtet werden (Sozialkunde, 2. Fremdsprache und Biologie oder Physik oder Chemie) erfolgt aufgrund der Endnoten der einzelnen Lernbausteine unter stärkerer Berücksichtigung der zuletzt unterrichteten Lernbausteine.

Bei Fächern, die nach Lernbereichen unterrichtet wurden (Standardsoftware,...), wird die Vornote aufgrund der Leistungen während der letzten beiden Schulhalbjahre, in denen dieses Fach unterrichtet wurde, unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im letzten Schulhalbjahr gebildet. In Fächern, in denen während des Bildungsganges nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurde, ist die Vornote aufgrund der Leistungen in diesem Schulhalbjahr zu bilden.

Findet in den Fächern, in denen keine schriftliche Prüfung erfolgt, eine mündliche Prüfung statt, so wird die Endnote aus dem rechnerischen Durchschnitt von Vornote und mündlichem Prüfungsergebnis ermittelt. Findet keine mündliche Prüfung statt, so ist die Endnote gleich der Vornote.

c) Ermittlung der Durchschnittsnote der Fachhochschulreife (Vgl. Landesverordnung über die Fachoberschule vom 26.Mai 2011, §8 (2))

Im Zeugnis der Fachhochschulreife wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma als arithmetisches Mittel aus den Endnoten der Fächer des Abschlusszeugnisses ermittelt, wobei nicht gerundet wird.

Unberücksichtigt bleiben die Noten in den Fächern Religion oder Ethik, Sport und die Note des zusatzqualifizierenden Fachs (zweite Fremdsprache).

3.5 Wiederholung

Bestehen der Fachhochschulreifeprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- als Endnote in allen Fächern oder Lernbereichen mindestens die Endnote "ausreichend" erzielt wurde
- in nur einem Fach die Endnote "mangelhaft" erzielt wurde

- in einem Fach die Endnote "ungenügend" oder in zwei Fächern die Endnote "mangelhaft" oder in einem Fach die Endnote "ungenügend" und in einem weiteren Fach die Endnote "mangelhaft" erzielt wurde, sofern jede dieser unter "ausreichend" liegenden Endnote ausgeglichen wird.

Die Endnote "ungenügend" wird durch die Endnote "sehr gut", die Die Endnote "mangelhaft" durch die Endnote "gut" in einem Fach ausgeglichen. Die Endnote "sehr gut" kann durch die Endnote "gut" in zwei Fächern, die Endnote "gut" kann durch die Endnote "befriedigend" in zwei Fächern ersetzt werden. Die Endnoten in Kernfächern können nur durch Endnoten in anderen Kernfächern ausgeglichen werden. Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

Nichtbestehen der Fachhochschulreifeprüfung

Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben können die Abschlussprüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Schulbehörde.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler in einem Schuljahr, das sie oder er wiederholt, in einem Prüfungsfach oder Prüfungsmodul keinen Unterricht erhalten, wird der Schülerin oder dem Schüler die Möglichkeit gegeben, ohne Besuch von Unterrichtsveranstaltungen in dem Fach oder Lernmodul die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen. Das Prüfungsergebnis wird aus den neu erbrachten Leistungen ermittelt.

Haben Schülerinnen und Schüler, mit der Aufnahmevoraussetzungen nach §4 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung über die Fachoberschule vom 26.Mai 2011, den Abschluss nach §9, Absatz 1 nicht erreicht und verlassen die Fachoberschule ohne Fachhochschulreife, erhalten sie ein Abgangszeugnis.